

§ 065 UrhG

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ [8 UrhG](#)) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem [Tod](#) des Längstlebenden der folgenden [Personen](#): Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem [Tod](#) des Längstlebenden der folgenden [Personen](#): Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese [Personen](#) als Miturheber ausgewiesen sind.